

# Die Entstehung des Konstanzer Diözesenfondes in Uri

Autor(en): **Wymann, Eduard**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue  
d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **4 (1910)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-119719>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Entstehung des Konstanzer Diözesanfondes in Uri.

Von Eduard Wymann.

---

Infolge des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 fielen die weltlichen Besitzungen des Fürstbistums Konstanz an das kurfürstliche Haus Baden, welches gemäß einer zu Schaffhausen getroffenen Konvention vom 6. Februar 1804 den schweizerischen Teilen dieses Bistums ein Vermögen von 300,000 Reichsgulden zuwies, mit der Verpflichtung, aus den 15,000 fl. jährlichen Zinses dem Diözesanbischof Karl Theodor von Dalberg auf Regierungszeit jährlich 10,000 fl. und dem Domkapitel während der nächsten 15 Jahre alljährlich 3000 fl. auszuzahlen. Diese Summen verfielen erstmals am 1. Januar 1806, später galt Lichtmeß als Verfalltermin. Es blieben also jährlich von den Zinsen noch 2000 fl. übrig, die man, gestützt auf einen Konferenzbeschluß vom 24. Juni 1809, nach Maßgabe der Kommunikantenzahl unter die berechtigten Kantone zu verteilen beschloß. Zum Verwalter dieser Zinsen wurde Landammann Alois Reding von Schwyz bestimmt. — Seit Neujahr 1805 waren in fünf Jahren an Zinsen 10,000 Reichsgulden eingegangen, welche anlässlich der Tagsatzung zu Bern, den 25. Juni 1810, auf einer Konferenz das erste Mal zur Verteilung kamen. Uri meldete 7558 Kommunikanten <sup>1</sup> und erhielt dafür von den 300,000 fl. Kapital 9455 fl. 22  $\frac{922}{1199}$  Kreuzer zugesprochen und an den bisher verfallenen Zinsen von 10,000 fl. = 315 fl. 10 Kreuzer. Bei dieser Berechnung war aber die katholische Gemeinde Ramsen

<sup>1</sup> Schattdorf 474, Sisikon 122, Wassen 773, Spiringen 555, Unterschächen 316, Bürglen 780, Seelisberg 425, Bauen 96, Erstfeld 550, Seedorf 153, Silenen 1300, Attinghausen 294, Flüelen 379, Isenthal 241, Altdorf 1100. Der Bezirk Ursern kam nicht in Betracht, weil zum Bistum Chur gehörend.

(Schaffhausen) vergessen worden, deren 186 Kommunikanten man jedoch bei der nächsten Verteilung zu berücksichtigen und zu entschädigen versprach. Desgleichen mußte nachträglich dem Kanton Solothurn für 639 irrtümlich nicht gezahlte Kommunikanten eine Ausgleichsumme zugesprochen werden. Daher traf es dem Kanton Uri, dessen Kommunikanten außerdem pro 1811 gegenüber dem Vorjahr um 93 zurückgegangen waren, diesmal nur eine Zinsquote von 123 Reichsgulden und 40 Kreuzer. Zu verteilen waren dormalen die 2000 Florin Zinsüberschuß von 1810 und 1811, also insgesamt 4000 fl., aus denen vorab Schaffhausen und Solothurn für den frühern Ausfall zu entschädigen waren. Von den 2000 fl. Zinsen des Jahres 1812 empfing Uri im Jahre 1813 für seine 7465 Kommunikanten 62 fl. 24 Kreuzer. Als Valuta wurde stets beigefügt: 1 Louisdor = 11 fl. Diese urtherische Quote blieb nun offenbar mehrere Jahre sich gleich; eine besondere Verwaltung gab es hiefür nicht, gemäß einer spätern Notiz honorierte Uri mit diesem Gelde einen Professor an der Lateinschule zu Altdorf. Dagegen stoßen wir, vom 2. September 1817 an, auf die Rechnung einer *geistlichen Kasse*, die allerdings schon 1815 bestand und in welche nun die Diözesangelder vorläufig einmündeten. Dieser Rechnung gemäß empfing die geistliche Kasse, auch geistlicher Fonds genannt, als Treffnis am Zins des unverteilten Diözesanfondes den 26. Oktober 1818 434 Urner-Gulden 16 Sch. 1 A., den 1. Juli 1819 und im Juni 1820 je 442 Gl. 19 Sch. 3 A. Daraus wurde vom Oktober 1817 bis November 1820 in erster Linie die Stelle eines Professors an der Lateinschule zu Altdorf besoldet. Glücklicher Empfänger des jährlichen Salärs von 97 Gl. 20 Sch. war Professor J. J. Gisler, nachmals Pfarrer und Kommissar in Bürglen, ein väterlicher Freund des damaligen Studenten Konstantin Siegwart-Müller. Den 7. November 1820 wird die erste Hälfte des genannten Honorars an Professor Aschwanden ausbezahlt. Überdies erhielt der apostolische Generalvikar Propst Göldlin für die Administration des schweizerischen Teils des Bistums Konstanz, den 26. Oktober 1818, von Uri pro rata 73 Gl. 38 Sch., den 20. August 1819 73 Gl. 31 Sch. und seine Erben, den 28. Juni 1820, 60 Gl. 3 Sch. 1 A. Am 30. Januar 1821 wurde die bisherige Verbindung der zwei Fonds von Bischofszell und Konstanz aufgehoben und der erstere weiterhin zur Salarierung eines lateinischen Professors verwendet, der letztere aber einer *eigenen Verwaltung* unterstellt und bis zum Oktober 1818 rückwärts die bereits verausgabten Diözesangelder wieder gewissenhaft dem entsprechenden Fonds verrechnet und gutgeschrieben.

Das starke Anschwellen der Diözesanzinsen im Jahre 1818 erklärt sich aus dem Ableben des Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg, das am 10. Februar 1817 erfolgte und bewirkte, daß von jetzt an jährlich den Kantonen die Sustentationssumme von 10,000 fl. zufiel. Der auf den 2. Februar 1817 verfallene übliche Zins von 2000 fl. wurde dem Generalvikar Göldlin, Propst von Beromünster, als Amtsentschädigung zugesprochen, was selbstverständlich auch schon 1816 geschehen<sup>1</sup>. Im Jahre 1818 wären nun insgesamt 12,000 fl. zu verteilen gewesen, da aber der Fürstprimas einige Tage nach dem Verfalltermin (2. Februar) starb, mußten seinen Erben noch 219 fl. 10 Kreuzer ausbezahlt werden, so daß Uri 1818 von den restierenden 11,780 fl. 50 Kr. 367 fl. 35 Kr. erhielt. Fortan hatte jeder Kanton für sich dem Generalvikar eine Rückentschädigung zu leisten. — Im Jahre 1819 und 1820 traf es dem Kanton Uri als Anteil an den 12,000 fl. je 374 fl. 24  $\frac{21}{25}$  Kr. Mit dem Jahre 1820 hatte die Verpflichtung, dem Domkapitel von Konstanz jährlich 3000 fl. auszubezahlen, ihr Ende gefunden und konnte nun an die Verteilung des Kapitals von 300,000 fl. gedacht werden. Zu diesem Behufe wurde eine neue Zählung der Kommunikanten angeordnet, die Verteilung der Zinsen sollte jedoch auf Grund der Kommunikantenliste von 1811 vorgenommen werden. Uri verzeichnete 1820 7916 Kommunikanten<sup>2</sup>, wofür ihm auf Lichtmeß 1821 ein *Kapitalanteil* von 9608 fl. 4 Kr. zugefallen wäre, wenn inzwischen nicht Aargau noch 401 Kommunikanten entdeckt und dadurch einen Abzug von 15 fl. 57 Kr. bewirkt hätte. Daher bezifferte sich der Anteil Uris am Kapital von 300,000 fl. auf 9592 fl. 7 Kr. Mit der Verteilung und Ausrichtung der Summe war der Vorort Luzern betraut.

Der Zettel, welcher die Spesen für diese wirklich historische Geldsendung enthält, liegt noch jetzt im Staatsarchiv Uri und hat folgenden Wortlaut: 1821, Hornung den 20<sup>ten</sup> 1 Küsten in Luzern ab der Finans mit 2 Man laßen abholen 13 Sch. Schiflon und Ausdregion 15 Sch. Karrerlohn und auf Kanzly lasen tragen 13 Sch. Proviseon 24 Sch. = 1 Gl. 25 Sch. Altorf den 10<sup>ten</sup> Merz 1821. Ihre Diener Hausmeister

<sup>1</sup> Die Diözesankommission von Uri beantragte am 14. Juni 1816: Dem Herrn Generalvikar sollte der Zins von 2000 fl., sowohl der künftig als der letztverfallene als Recompense gegeben werden.»

<sup>2</sup> Altdorf 996, Bürglen 724, Seelisberg 385, Spiringen 535, Sisikon 135, Unterschächen 382, Isenthal 297, Erstfeld 680, Bauen 112, Seedorf 173, Attinghausen 323, Schattdorf 486, Silenen 1407, Wassen 871 (Wassen 370, Göschenen 153, Meien 279 Göscheneralp 69), Flüelen 413.

Gißler. — Es war hoffentlich die letzte Reise des Konstanzer Diözesanfonds.

Der ernerische Nibelungenhort blieb nicht lange im Dunkel seines Behältnisses liegen. Schon den 28. Februar 1821 traf die acht Mann stark versammelte Diözesankommission die entscheidende Verfügung :

« Da das Diözesankapital verteilt worden und es unserm Kanton davon (Urner) Gulden 11,353 Sch. 32 getroffen, die baar eingegangen sind, und dann Gl. 1111 Sch. 23 von frühern Zinsen beisammen sind, so ist erkannt, daß diese Summe von 12,465 Gl. 15 Sch. nach Abzug einiger noch davon zu bezahlenden Auslagen zinsbar gemacht und bestmöglichst angelegt werden solle, sei es obligationsweise oder durch Kauf von Kapitalien, wobey zum voraus und vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß (alles) sicher angelegt werde und die zu kaufenden oder in Hinterlage anzunehmenden Kapitalien auf sichern Gütern und ledig stehen. Diese Anlage soll durch eine engere Kommission besorgt werden (jedoch auf Genehmigung der größern Kommission hin) und sind hiezu verordnet die HH. Altlandammann Pannerherr Beßler, Altlandammann J. A. Müller und Zeugherr Jauch. »

Diese Kommission arbeitete prompt und trat schon den 2. März zusammen. Sie stellte in erster Linie fest : « Das eingegangene Geld vom Diözesankapital, bestehend in 3493 Neuthalern und 19 Batzen 1 Rpp. Münz oder Gl. 11,353 Sch. 32 ist gezählt und richtig befunden worden. »

Zu den ersten Finanzoperationen gehörte die Abzahlung eines wegen Bau der Sustenstraße in Basel gemachten Anleihsens von 600 Louisdor oder 7800 Gl., wofür der Diözesanfonds gute Kapitalien und Obligationen zugewiesen erhielt, welche Anlagen den 23. März 1821 von der größern Kommission « gänzlich genehmigt » wurden. Die engere Kommission konnte den 2. April ferner protokollarisch feststellen : « Der von Luzern eingekommene Zins vom itz abbezahlten Diözesanfonds betragend (Urner) Gl. 465 Sch. 32 ist gezählt und zum andern Geld gelegt worden. » Von einigem Belang ist sodann der Beschluß der größern Kommission vom 26. Juni 1821 : « Zum Verwalter des Diözesanfonds, da die Gelder nun sämtlich angelegt sind, wird ernannt der hochgeachtete Hr. Altlandammann Jakob Anton Müller. »

Der zuletzt erwähnte Zins von 465 Gl. 32 Sch. war auf Lichtmeß 1821 verfallen und hätte für Uri gemäß der Kommunikantenzahl von 1811 468 fl. 1 Kr. betragen. Davon mußten aber zwei Abzüge gemacht werden und zwar der erste zu Gunsten der Erben des aposto-

lischen Generalvikars Gödlin, der seit Januar 1815 die von Konstanz abgetrennten Bistumsteile verwaltet hatte und am 16. September 1819 gestorben war. Schon die Konferenz der Konstanzer Diözesanstände vom 15. August 1820 hatte gefunden, daß die Ausgaben des Verstorbenen durch den jährlichen Zuschuß von 2000 fl. lange nicht haben gedeckt werden können, « so daß seine Erbschaft in sehr wenigem bestanden seye. » Es wurde daher den Erben Gödlins eine Gratifikation von 100 Louisdor oder 1100 fl. bewilligt und eine gleich hohe Summe den Erben des frühern Diözesanverwalters Landammann Alois von Reding († 5. Februar 1818) und seinem Amtsnachfolger Landammann Franz Xaver Weber von Schwyz zugedacht, mit dem Vorbehalt, daß die 1813 dem Grafen Reding verabfolgte Gratifikation hievon in Abzug zu bringen sei. Es blieb also dermalen den beiden Verwaltern noch 756 fl. 15 Kr. zu zahlen übrig. Uri leistete an diese doppelten Gratifikationen einen proportionalen Beitrag von 57 fl. 55 Kr. und erhielt daher statt 468 fl. 1 Kr. nur noch 394 fl. 9 Kr. oder 465 Urnergulden und 32 Schilling.

Wer aus irgend einem Grunde nicht dazu kommt, die Originalakten zu studieren und sein Urteil in Sachen des Diözesanfonds einzig auf die Tabelle bei Kothing (Bistumsverhandlungen S. 190) gründet, der kann sehr leicht zur Ansicht kommen, das Kapital sei gleichzeitig mit dem letzten Jahreszins von 1821 verteilt worden und der oberflächliche Leser wird um die übrigen Zinsen sich überhaupt nicht kümmern. Aus dem oben Gesagten geht jedoch hervor, daß eine solche Anschauung auf falschen Voraussetzungen beruht. Uri erhielt z. B. sein Treffnis am Kapitalstock von 300,000 fl. am 21. Februar 1821, den letztverfallenen Zins des Diözesanfonds aber erst den 2. April gleichen Jahres. Es ist daher reine Willkür, wenn jemand diesen letzten Zins zum Kapitalstock rechnet. Konsequenterweise müßte das gleiche auch bezüglich der seit 1810 verteilten Jahreszinse geschehen. Gestützt auf eine mangelhafte Information, die offenbar bloß auf Kothing fußte, hat daher sogar eine römische Kongregation die ausgehändigten Grundstücke des Diözesanfonds in ihrem Entscheid vom 14. August 1865 unrichtig wiedergegeben.

Bevor wir zur Rekapitulation übergehen, seien noch *zwei Bemerkungen* zum bessern Verständnis gestattet. Wenn Uri für 1815 und 1816 über Empfang und Verwendung seines Anteils am Zinsüberschusse von 2000 fl. keine Aufzeichnung hinterließ, so geschah dies offenbar aus dem Grunde, weil in den genannten Jahren gerade so wie später der

ganze Betrag entweder direkt durch den Verwalter oder indirekt durch die Kantone dem *Generalvikar Göldlin* übermittelt wurde und andere Zinsen nicht flüssig waren, indem die jährliche Sustentationssumme von 10,000 fl. auch nach der Trennung vom 1. Januar 1815 dem Fürstprimas Dalberg bis zu seinem Tode (10. Februar 1817) ausbezahlt werden mußte.

Sodann war etwelche Verminderung des Diözesanfondes zu gunsten der 1807 gegründeten *katholischen Pfarrei Zürich* geplant, ein Projekt, das am Widerstande der Zürcher Regierung scheiterte. Primas Dalberg hatte als Bischof von Konstanz der jungen Diasporagemeinde auf Lebenszeit eine jährliche Subsidie von 100 fl. zugesichert. 1817 fiel nun diese beträchtliche Unterstützung dahin und die Regierung ermahnte die katholische Vorsteherschaft von Zürich, für Ersatz zu sorgen. Pfarrer Meyer wandte sich an den Generalvikar Göldlin und dieser hinwiederum an den katholischen Vorort Luzern, welcher dem Bittsteller riet, auch an die andern Kantonsregierungen zu gelangen. Schon bevor Göldlins Schreiben in Uri eingetroffen, instruierte die Diözesancommission am 27. Juni 1817 den Tagsatzungsgesandten über diesen Verhandlungsgegenstand folgendermaßen: «Wegen den 100 fl. für die katholische Kirche in Zürich jährlich aus dem Sustentationsfonds, wird der Gesandtschaft nach Umständen zu stimmen überlassen<sup>1</sup>.»

<sup>1</sup> Durch Zuschrift vom 22. August 1810 hatte der konstanzer Generalvikar Freiherr von Wessenberg auch die Regierung von Uri ersucht, die finanziell bedrängte katholische Pfarrei zu unterstützen. Am 9. Oktober sagte Uri endlich eine wohlwollende Prüfung dieser Frage zu und unterbreitete das Gesuch am 28. Dezember 1810 dem Landrate, der gleichzeitig für die katholischen Pfarreien Zürich und Bern eine Kirchenkollekte, also das erste inländische Missionsopfer, anordnete. Unterschächen steuerte Gl. 11 Sch. 13, Angster 3; Spiringen 11. 5. 3; Bürglen 5. 30; Schattdorf 3. 39. 2; Isenthal 10. 28, 5; Altdorf 85. 31. 3; Wassen 3. 28.; Silenen 51. 9; Gurtnellen 3. 39. 4; Erstfeld 43. 8; Attinghausen 10. 1. 3; Seedorf 2. 11; Flüelen 5. 6. 2; Sisikon 12 24; Bauen 6. 14. Seelisberg 6. 11; Ursern 36. 5. 3. Zusammen Gl. 309. Sch. 24, A. 4. Der Landrat ermächtigte die Regierung, diese Summe zu halbieren und eventuell noch etwas aus der hoheitlichen Kasse beizulegen. Diese begnügte sich jedoch mit der ersten Weisung und ließ am 23. März 1811 dem Pfarrer von Zürich 12 Louisdor oder 156 Gl. durch die Kanzlei übersenden und die Hoffnung ausdrücken, «daß Euer Hochwürden auf die beschränkten Kräfte und erlittenen Drangsalen hiesigen Kantons billige Rücksicht nehmen und daher in dieser Unterstützung die Aufrichtigkeit tätigen Eifers für unsere heilige katholische Religion nicht mißkennen werden.» Der Stand Uri war allerdings einer dauernden und genügenden Sicherstellung der Pfarrei Zürich nicht abgeneigt, dies zeigt die Instruktion des urnameischen Gesandten vom 25. Mai 1811 auf die Solothurner Tagsatzung: In Betreff der Unterstützung des katholischen Kultus in Zürich und Bern werdet Ihr

Die katholischen Stände beschlossen den 14. August 1817 einstimmig, den Status quo beizubehalten, und suchten freiwillig und ohne eigentliche Verbindlichkeit den Ausfall von 100 fl. durch größere Beiträge zu decken. Uri hatte 1814 und 1815 je 2 ½ Louisdor oder 40 alte Franken an den Unterhalt der katholischen Pfarrei Zürich bezahlt, übersandte den 13. Januar 1817 5 ½ Neuthaler oder 22 alte Franken und von 1819 an bis und mit 1833 jährlich 2 Louisdor oder 26 Urnergulden (32 alte Franken). Der Kanton stellte diese Spende erst ein, als das Gotteshaus Rheinau 1833 von der Zürcher Regierung gezwungen wurde, den katholischen Pfarrer von Zürich jährlich mit Fr. 400 und von 1836 an mit 640 Fr. zu unterstützen<sup>1</sup>.

Eine andere Gelegenheit, der katholischen Pfarrei Zürich statt der Jahresbeiträge einen festen Fonds zuzuweisen, bot sich bei der endgültigen Teilung des Kapitalstockes der aufgelösten Diözese Konstanz. Das Projekt scheiterte am Widerstande eines Ortes, von dem man dies jedenfalls nicht erwartet hatte. Wir lassen wörtlich den betreffenden Luzerner Abschied der Konstanzer Diözesanstände vom 15. August 1820 sprechen: « Für den zweiten Gegenstand einer Stiftung für den katholischen Gottesdienst in Zürich, zeigte sich die Geneigtheit mehrerer löblichen Stände, von dem Diözesanfonds eine Summe als bleibendes Kapital dazu zu widmen. Auf die Erklärung des Gesandten des hohen Standes Zürich aber, « daß zwar wegen der periodischen Wiederkehr der hohen Tagsatzung sowohl als auch der nicht unbeträchtlichen Anzahl von katholischen Dienstboten und besonders den Sommer über von Tagelöhnern und Arbeitern ein katho-

antragen, daß die Konstanzischen Diözesankantone von der ihnen von Konstanz fließenden Summe etwas hiefür bestimmen, die andern Kantone aber sonst nach Verhältnis beitragen möchten. » Dieser Vorschlag drang wegen zu großem Interesse am Diözesanfonds und zu kleinem Interesse am katholischen Kultus in Zürich nicht durch. Immerhin bezahlten eine Reihe von Ständen mehr oder weniger regelmäßige Beiträge.

<sup>1</sup> Als die Katholiken von Zürich nach mühevollen Unterhandlungen endlich die alte Augustinerkirche erhielten und dieselbe auf eigene Kosten in brauchbaren Zustand setzen mußten, erhielten sie den 16. Januar 1843 von der Regierung von Uri 5 doppelte Napoleondor, 1 Louisdor und ¼ Louisdor, zusammen 97 fl. 20 Sch.

Das Frauenkloster zum obern hl. Kreuz in Altdorf spendete den 23. Januar 1843 3 Napoleondor und 2 Brabanterthaler, zusammen 30 fl. 16 Sch. Nachdem den Katholiken dieses Gotteshaus entrissen worden, dekretierte die Urner Regierung an den Neubau in Außersihl, den 12. September 1873, 200 Fr. und lud den Diözesanrat ein, ebensoviel aus dem Diözesanfonds beizulegen, so daß Pfarrer Reinhard 400 Fr. verdanken konnte.



lischer Gottesdienst in Zürich einzurichten gestattet worden, und auch, so lange keine begründeten Klagen sich dagegen erheben würden, dessen Fortdauer keinem Zweifel unterliegen werde, so sei dieselbe dennoch nicht gesetzlich beschlossen. Der Herr Gesandte müßte sich demnach über alles, was auf eine bleibende Einrichtung zielen könnte, das Referendum an seine Regierung vorbehalten und derselben überlassen, nach sattsamem Erdauern und Prüfung des Angetragenen sich zu entscheiden; jede andere Unterstützung aber würde mit Dank angenommen werden.»

Auf die Bemerkung einer Gesandtschaft, daß man gehofft habe, weil von den drei katholischen Gemeinden in dem Stand Zürich zwei sattsam dotiert wären, der Anteil von dem Diözesanfonds der katholischen Stadtgemeinde ausschließlich würde gewidmet werden, erwiderte der Herr Gesandte von Zürich, daß bisher der Anteil an den Zinsen dieses Fonds unter diese drei Gemeinden verteilt worden und auch nun mit dem Kapital selbst auf gleiche Weise würde verfahren werden<sup>1</sup>.

Hierauf wurde von sämtlichen löblichen Ständen die Geneigtheit bezeugt, einstweilen die alljährlich bewilligte Unterstützung für diesen katholischen Gottesdienst auf gleichem Fuß wie bisher fortzusetzen.

Landschreiber Florian Lusser, der als Legationsrat der Konferenz beiwohnte, notierte sich noch einen weiteren Verhandlungsgegenstand, der im amtlichen Abschied fehlt. Lussers Aufzeichnung enthält den Zusatz: «Luzern eröffnet dann den Wunsch, Zürich möchte während der Dauer der Tagsatzung wenigstens eine Kirche statt des itzigen zu kleinen Lokals für den katholischen Gottesdienst anweisen. Zürich

<sup>1</sup> Außer der provisorisch geduldeten katholischen Gemeinde Zürich gab es noch zwei gesetzlich anerkannte, seit 1803 mit dem Kanton Zürich vereinigte Pfarreien, nämlich Dietikon und Rheinau. Die Regierung gab 1809 die Kommunikantenzahl aller drei Pfarreien auf 989 an. Da jedoch die bloß vorübergehenden Aufenthalter nicht mitgezählt werden durften, so reduzierte sich diese Zahl im Jahre 1811 auf 644 und stieg dann 1820 wieder auf 840. Zürich erhielt daher als Anteil an den 300,000 fl., nach Bereinigung eines Irrtums von Seiten des Kantons Aargau, ein Kapital von 1017 fl. 52 Kr., welche Summe 1865 unter die drei genannten Kirchgemeinden verteilt wurde, so daß der Kanton Zürich keinen Konstanzer Diözesanfonds mehr besitzt. — Über die Schicksale dieses Fonds in Nidwalden siehe *Deschwanden*, Geschichtliche Übersicht über die Entstehung und die Veränderungen der Landesfondationen von Nidwalden, Beiträge z. Geschichte Nidwaldens, I, 61. Bezüglich Obwalden, vgl. *A. Kächler*, Geschichte des kantonalen Fonds. Separatabdruck aus dem Obw. Volksfreund. Sarnen, 1891, S. 5.

erwidert, solches seiner Regierung hinterbringen zu wollen, die diesen Wunsch möglichst berücksichtigen werde.» Infolge dieser Reklamation erhielten die Katholiken während den Tagsatzungen von 1821–22, 1827–28 und 1833 die Fraumünsterkirche angewiesen.

### Rekapitulation.

#### Einnahmen.

	Gl.	Sch.	A.
1818, Okt. 26., Anteil am Zins pro Lichtmeß 1818 . . . . .	434	16	1
1819, Juli 1., Anteil am Zins pro 1819 . . . . .	442	19	3
1820, Juni 20., Anteil am Zins pro 1820 . . . . .	442	19	3
1821, Feb. 21., Anteil am Kapital von 300,000 fl. . . . .	11,353	32	
1821, April 2., Anteil am Zins pro 1821 . . . . .	465	32	
	<u>13,138</u>	<u>39</u>	<u>1</u>

#### Ausgaben.

1818, Okt. 26., Entschädigung an Propst Gödlin . . . . .	73	38	
1819, Aug. 20., Dito . . . . .	73	31	
1820, Juni 28., An die Erben Gödlin <sup>1</sup> . . . . .	60	3	1
	<u>207</u>	<u>32</u>	<u>1</u>

Einnahmen . . . . .	Gl. 13,138	Sch. 39	A. 1
Ausgaben . . . . .	Gl. 207	Sch. 32	A. 1
Diözesanfonds am 2. April 1821 . . . . .	<u>Gl. 12,931</u>	<u>Sch. 7</u>	

Unsern Berechnungen gemäß konnte 1816 und 1817 nichts erübrigt werden; was früher geflossen (pro 1805–1809 = fl. 315 Kr. 10, pro 1810 und 1811 zusammen fl. 123 Kr. 40, pro 1812 = fl. 62 Kr. 24, pro 1813 und 1814 wahrscheinlich per Jahr ebensoviel) wurde mit dem Bischofszellerfonds vereinigt und verrechnet.

*Valuta* : 1 Louisdor = 11 fl. oder 13 Urner- und Schwyzergulden oder 16 alte Schweizerfranken. 1 fl. = 60 Kreuzer oder 15 Batzen. 1 Neuthaler = 4 alte Franken. 1 Urner- und Schwyzergulden = 40 Schilling; 1 Schilling = 6 Angster. 1 Urner- und Schwyzergulden =

<sup>1</sup> Gemäß Konferenzbeschuß vom 10. September 1821 wurde den Erben Gödlin's nochmals eine Entschädigung zugesprochen. Uri sandte seinen Anteil im Betrage von 54 Fr. (Gl. 43 Sch. 35) den 29. November ein.

1 Fr. 76 Rp. neuer oder 1 Fr. 23 Rp. alter Währung. 1000 Gulden = 1758 Fr. 24 Rp.

Der Kapitalstock von Gl. 11,353 Sch. 32 macht Fr. 19,962. 73 Rp. Der Gesamtfonds von Gl. 12,931 Sch. 7 beträgt Fr. 22,736 15 Rd. neuer Währung.

Bis zum 9. Oktober 1821 war die feste Kapitalanlage bereits auf Gl. 13,533 Sch. 10 erhöht und laut Beschluß vom genannten Datum der zu verrechnende Zins auf Gl. 600 festgesetzt worden. Die restierenden Gl. 27 Zins verblieben dem Verwalter. Wir finden, einen bezüglichen Beschluß in den Protokollen nicht, die angeführte Notiz steht einzig in der Rechnung selbst; es ist aber an der Richtigkeit der Angabe nicht zu zweifeln. Die Kapitalsumme, mit welcher die eigentliche Verwaltungsrechnung des Diözesanfondes im Herbst 1821 beginnt, beläuft sich somit auf Fr. 23,794.74 Rp. neuer Währung. Die Kapitalien wurden in eine eigene Schachtel gelegt und auf der Kanzlei verwahrt. Laut Staatsrechnung von 1909 besitzt der Diözesanfondes an Kapitalien Fr. 74,099.10 Rp. und ein Gesamtvermögen von Fr. 85,740 03 Rp. Angesichts dieser Zahlen dürfte auf die Verwaltung hiesigen Diözesanfondes das Wort der Schrift zutreffen: *Quia bona est negotiatio ejus.* (Proverb. XXXI, 18.)

